

§ 28**Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans**

- (1) Das Finanzministerium prüft die Budgetplanungen der Ministerien und stellt unter Einbeziehung der Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts den Entwurf des Haushaltsplans auf. Das Finanzministerium kann die Budgetplanungen der Ministerien im Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern. Die Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs und des Landesverfassungsgerichts können nur mit Zustimmung der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten geändert werden.**

- (2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister die Entscheidung der Landesregierung einholen. Entscheidet die Landesregierung gegen oder ohne die Stimme der Finanzministerin oder des Finanzministers, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Wird Widerspruch erhoben, ist über die Angelegenheit in einer weiteren Sitzung der Landesregierung erneut abzustimmen. Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die den Widerspruch der Finanzministerin oder des Finanzministers betreffen, dürfen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht in der neuen Abstimmung in Anwesenheit der Finanzministerin oder des Finanzministers von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Landesregierung beschlossen werden und die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident mit der Mehrheit gestimmt hat.**

§ 29**Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplans**

- (1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushaltsplans von der Landesregierung beschlossen.**
- (2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Vermerke, die das Finanzministerium in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Ministeriums der Beschlussfassung der Landesregierung, wenn es sich um Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. § 28 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.**
- (3) Wird die Zustimmung zur Änderung der Voranschläge für die Einzelpläne des Landtages, des Landesrechnungshofs oder des Landesverfassungsgerichts nicht erteilt, sind die Voranschläge unverändert in den Entwurf des Haushaltsplans einzufügen.**

§ 30
Vorlagefrist

- (1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Landtag einzubringen, in der Regel bis spätestens zum 30. September. Die Entwürfe sollen spätestens zwei Wochen vor der ersten Beratung des Haushaltsgesetzes im Landtag von dem Finanzministerium dem Landtag übersandt werden.**
- (2) Dem Landesrechnungshof ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans zu übersenden.**

§ 31**Berichterstattung zur Finanzwirtschaft**

Das Finanzministerium hat im Zusammenhang mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsplans den Landtag über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Landes auch in Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung unter Beachtung der in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein festgelegten Staatsziele zu unterrichten.

§ 32

Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsplans

Auf Ergänzungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

§ 33
Nachtragshaushaltsgesetze

Auf Nachträge zum Haushaltsgesetz und zum Haushaltsplan sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist bis zum Ende des Haushaltsjahres einzubringen.

Teil III

Ausführung des Haushaltsplans

§ 34**Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.**
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.**
- (3) Absatz 2 gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.**
- (4) Auf Anforderung des Finanzministeriums berichten die Ministerien über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Haushaltsvollzuges sowie die voraussichtlichen Folgewirkungen.**

VV zu § 34:**Inhalt**

- Nr. 1 Verteilung der Haushaltsmittel, Übertragung zur Bewirtschaftung
- Nr. 2 Grundsätze der Erhebung von Einnahmen
- Nr. 3 Erhebung von Verzugszinsen
- Nr. 4 Sicherung von Ansprüchen
- Nr. 5 Kleinbeträge und Niederschlagung
- Nr. 6 Haushaltsüberwachung für Einnahmen
- Nr. 7 Haushaltsüberwachung für Ausgaben
- Nr. 8 Haushaltsüberwachung der Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre
- Nr. 9 Sonderregelungen
- Nr. 10 Meldeverfahren zur Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen
- Nr. 11 Anschreibungsliste für Geld- und Werthinterlegungen
- Nr. 12 Überwachung der Haushaltsmittel auf andere geeignete Weise
- Nr. 13 Anschreibungsliste für Wertgegenstände und als Wertgegenstände zu behandelnde Schriftstücke
- Nr. 14 Grundsatz der Selbstdeckung

1. Verteilung der Haushaltsmittel, Übertragung zur Bewirtschaftung

- 1.1 Unbeschadet § 38 Abs. 2 sowie sonstiger Regelungen, wonach bestimmte Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden dürfen, sind die für den Einzelplan zuständigen Stellen nach der Verkündung des Haushaltsgesetzes ermäch-

tigt, im Rahmen des für sie maßgebenden Einzelplans Ausgaben zu leisten, Verpflichtungen einzugehen bzw. nach Nr. 1.2 zu verfahren. Enthalten Einzelpläne bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen für mehrere Geschäftsbereiche, so teilt das Finanzministerium den nach Satz 1 zuständigen Stellen mit, welche Teile davon auf sie entfallen.

- 1.2 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen verteilen die veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf die mittelbewirtschaftenden Stellen. Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 1.3 Die mittelbewirtschaftenden Stellen, auf die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen nach Nr. 1.2 verteilt worden sind, verteilen diese, soweit sie sie nicht selbst bewirtschaften, auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Stellen weiter. Wegen der Zuständigkeit bei der Übertragung der Bewirtschaftung und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nr. 3.1 zu § 9.
- 1.4 Die zu verteilenden Ausgaben sollen grundsätzlich nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden; ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden. Durch haushaltswirtschaftliche Sperrungen betroffene oder nicht zur Inanspruchnahme freigegebene Beträge sind nicht zu verteilen.
- 1.5 Bei der Zuweisung von Ausgaben sind die Ausgabereste und die Vorgriffe in der Weise zu berücksichtigen, dass die Ausgabereste den zuzuweisenden Ausgaben zugesetzt, die Vorgriffe von ihnen vorweg abgesetzt werden. Das gilt nur, soweit sie zur Inanspruchnahme freigegeben sind.
- 1.6 Wegen der Zuständigkeit bei der Verteilung nach den Nrn. 1.2 und 1.3 und wegen der Einzelheiten des Verfahrens vgl. Nr. 3.1 zu § 9.
- 1.7 Über die verteilten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ein Nachweis geführt.
- 1.8 Die Nrn. 1.2 bis 1.7 gelten für Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend.
- 1.9 Mit der Verteilung nach den Nr. 1.2 und 1.3 ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt. Sie schließt insbesondere auch die Befugnis ein, deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze zu überschreiten.
- 1.10 Soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Teile des Landeshaushaltsplans ausführen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), ist ihnen auf Verlangen mitzuteilen, welche haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden sind.
- 1.11 Bewirtschaften Landesdienststellen Haushaltsmittel des Bundes selbständig, sind die Haushaltsvorschriften des Landes anzuwenden, soweit nicht die VV Nr. 1.9 zu § 34 Bundeshaushaltsordnung etwas Anderes bestimmt. Regelungen anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen sind ebenfalls zu beachten. Künftige Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums.

- 1.12 Bewirtschaften Gemeinden (GV) Haushaltsmittel des Landes selbständig, gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts, soweit nicht Nr. 1.12.1 etwas Anderes bestimmt.
- 1.12.1 Bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Landes haben Gemeinden (GV)
- 1.12.1.1 § 35 LHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten,
- 1.12.1.2 § 43 LHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten,
- 1.12.1.3 für Anordnungen an die Landeskasse die Vordrucke des Landes zu verwenden,
- 1.12.1.4 soweit es sich um vermögenswirksame Einnahmen und Ausgaben des Landes handelt, § 73 LHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- 1.13 Bewirtschaften Gemeinden (GV) Haushaltsmittel des Bundes selbständig, so gilt Nr. 1.12 entsprechend. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts anzuwenden.

2. Grundsätze der Erhebung von Einnahmen

- 2.1 Die dem Land zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.
- 2.2 Ausnahmen von Nr. 2.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere §§ 58, 59) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner oder an ihrer oder seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.
- 2.3 Für die Erhebung von Zinsen wird auf die Regelungen der **Anlage** verwiesen.

3. Erhebung von Verzugszinsen

- 3.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB) in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu erheben. Ist bei Rechtsgeschäften des Landes die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher (§ 13 BGB), beträgt der Zinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB). Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart ist oder Anwendung findet (vgl. § 288 Abs. 3 BGB). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 Abs. 4 BGB).
- Sofern die Schuldnerin oder der Schuldner keine Verbraucherin oder kein Verbraucher ist, kann bei Verzug zudem eine Pauschale in Höhe von 40 Euro erhoben werden. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB). Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit sie durch Vertrag wirksam ausgeschlossen wurde.
- Beim Abschluss und bei der Änderung von Verträgen, die privatrechtliche Forderungen des Landes begründen, ist nach Möglichkeit eine Regelung vorzusehen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tag eintritt. Vertragliche Vereinbarungen über den Verzugszinssatz sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu treffen.

- 3.2 Besteht für Forderungen aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eine Sonderregelung, so sind die sich daraus ergebenden Verzugszinsen und Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu verlangen. Besteht keine Sonderregelung, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden, ist Nr. 3.1 entsprechend anzuwenden.
- 3.3 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von mindestens 15 v.H. eintragen zu lassen.
- 3.4 Wird einem nach Eintritt des Verzugs (§ 286 BGB) gestellten Antrag auf Stundung (§ 59) entsprochen, so ist der Beginn der Stundungsfrist frühestens auf den Tag des Eingangs des Stundungsantrags festzulegen. Für die Zeit ab Verzugseintritt bis zum Beginn der Stundung sind Verzugszinsen zu erheben.
- 3.5 Das Finanzministerium kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewendet oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

4. Sicherung von Ansprüchen

- 4.1 Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen notwendig und zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen die in Nr. 1.5.1 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht. Im Übrigen ist von der Möglichkeit der Aufrechnung Gebrauch zu machen.
- 4.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts (Länder, Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, Personalkörperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) sowie an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege kann in der Regel von einer zusätzlichen Sicherung der Ansprüche des Landes abgesehen werden.

5. Kleinbeträge und Niederschlagung

- 5.1 Für die Behandlung von Einnahmen und Ausgaben als Kleinbeträge gilt die Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59.
- 5.2 Für die Überwachung befristet niedergeschlagener Ansprüche gilt Nr. 2.3.1 zu § 59, falls eine Anordnung (Nr. 1.1.1 VV-ZBR) oder eine Unterlage zu einer allgemeinen Anordnung (Nr. 4.2 der Anlage 4 zu Nr. 1.4.1 VV-ZBR) nicht erteilt worden ist.

6. Haushaltsüberwachung für Einnahmen

Die Haushaltseinnahmen sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die erteilten Anordnungen zutreffend ausgeführt worden sind. Bewirtschafter ist die oder der Beauftragte für den Haushalt bzw. die Titelverwalterin oder der Titelverwalter (siehe Nr. 3.1 zu § 9).

7. Haushaltsüberwachung für Ausgaben

- 7.1 Die Haushaltsausgaben sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen-

und Rechnungswesen des Landes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die erteilten Anordnungen zutreffend ausgeführt worden sind. Bewirtschafter ist die oder der Beauftragte für den Haushalt bzw. die Titelverwalterin oder der Titelverwalter (siehe Nr. 3.1 zu § 9).

- 7.2 Im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes ist die Belastung des jeweiligen Ausgabetitels durch die für das laufende Haushaltsjahr eingegangenen Verpflichtungen (Festlegungen) angegeben. Dies gilt nicht für eingegangene Verpflichtungen für laufende Geschäfte (Nr. 6 zu § 38).

8. Haushaltsüberwachung der Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre

Die Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre sind im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes zu überwachen. Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass die erteilten Anordnungen zutreffend ausgeführt worden sind. Bewirtschafter ist die oder der Beauftragte für den Haushalt bzw. die Titelverwalterin oder der Titelverwalter (siehe Nr. 3.1 zu § 9).

9. Sonderregelungen

Regelungen der zuständigen Ministerien, die von den Nrn. 6, 7 und 8 abweichen oder sie ergänzen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.

10. Meldeverfahren zur Erfassung der konjunkturpolitisch bedeutsamen Verpflichtungen

Näheres bestimmt das Finanzministerium durch Erlass.

11. Anschreibungsliste für Geld- und Werthinterlegungen

Die Hinterlegungsstellen der Amtsgerichte führen für Hinterlegungssachen jahrgangsweise Anschreibungslisten für Geldhinterlegungen und für Werthinterlegungen nach **Muster 1** zu § 34. Am Ende des Haushaltsjahres ist durch Aufrechnung der Bestand an Geldhinterlegungen zu ermitteln und als erste Eintragung in die Anschreibungsliste des neuen Haushaltsjahres vorzutragen. Eintragungen zu Einlieferungsanordnungen (Nr. 7.1.2 VV-ZBR), denen am Schluss des laufenden Haushaltsjahres keine Eintragungen zu entsprechenden Auslieferungsanordnungen gegenüberstehen, sind besonders zu kennzeichnen. Nach erfolgter Auslieferung ist in Spalte 6 ein entsprechender Hinweis auf die laufende Nummer und das Jahr der Auslieferung anzubringen.

12. Überwachung der Haushaltsmittel auf andere geeignete Weise

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Haushaltsüberwachung auf andere geeignete Weise zulassen.

13. Anschreibungsliste für Wertgegenstände und als Wertgegenstände zu behandelnde Schriftstücke

Über die Annahme und die Herausgabe von Wertgegenständen (Nr. 7.1.1 VV-ZBR) mit Ausnahme der gerichtlichen Werthinterlegungen und über die Annahme und Herausgabe der als Wertgegenstände zu behandelnden Schriftstücke (Bürgschaftserklärungen

usw.) ist eine Anschreibungsliste nach beiliegendem **Muster 2** zu führen, soweit die Einlieferung bei der Landeskasse oder die Auslieferung durch die Landeskasse anzuordnen ist. Die Anschreibungsliste kann für mehrere Haushaltsjahre geführt werden.

14. Grundsatz der Selbstdeckung

- 14.1 Das Land versichert sein Risiko nur, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht (Grundsatz der Selbstdeckung); auslaufende Versicherungsverträge sind nicht zu erneuern. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Nach Erteilung der Einwilligung ist eine Ausschreibung unter Berücksichtigung des § 55 durchzuführen.
- 14.2 Als Ausnahme wird generell zugelassen der Abschluss von Haftpflichtversicherungsverträgen, die sich auf die Verkehrssicherungspflicht für Straßen beziehen.

Allgemeine Zinsvorschriften

1. Berechnung der Zinsen

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet.

2. Beginn und Ende der Verzinsung

2.1 Die Verzinsung eines Anspruchs beginnt

2.1.1 soweit für den Anspruch ein Fälligkeitsdatum festgesetzt ist, mit dem Tag, der auf dieses folgt,

2.1.2 soweit ein Zinsanspruch von einem anderen Ereignis als der Fälligkeit des Anspruchs abhängt (z.B. Mahnung, Bewilligung oder Widerruf einer Leistung, Wegfall von Leistungsvoraussetzungen, Auszahlungstag -Nr. 3-), mit dem Tag, der auf den Tag des Ereignisses folgt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach § 286 Abs. 2 Nr. 2 oder § 286 Abs. 3 BGB.

2.2 Die Verzinsung endet mit Ablauf des Tages, an dem die Schuld getilgt wird.
Wegen des Einzahlungstages vgl. Nr. 4.

3. Auszahlungstag

Als Auszahlungstag im Sinne dieser Vorschrift gilt

3.1 bei Übergabe von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe,

3.2 bei Übersendung von Zahlungsmitteln der dritte Tag nach Aufgabe zur Post,

3.3 bei Überweisung der dritte Tag nach der Hingabe des Zahlungsauftrages an das Geldinstitut und

3.4 bei Aufrechnung von Ansprüchen der Tag, an dem sich die Ansprüche erstmalig aufrechenbar gegenüberstehen.

4. Einzahlungstag (vgl. Nr. 2.5.2 VV-ZBR)

Einzahlungstag ist bei

4.1 Überweisung oder Lastschriftinzugsverkehr der Tag der Gutschrift oder der Wertstellung auf dem Konto der für Zahlungen zuständigen Stelle,

4.2 Kartenzahlverfahren oder elektronischen Zahlungssystemen der Tag der Akzeptanz,

4.3 Verrechnung im Wege der Aufrechnung der Tag, an dem sich die Forderungen aufrechenbar gegenüberstehen,

4.4 Zahlung in bar, durch Zahlungsanweisung oder durch Scheck der Tag der Übergabe, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.

5. Reihenfolge der Tilgung

5.1 Sind von einer oder einem Zahlungspflichtigen mehrere Beträge zu zahlen und reicht der freiwillig gezahlte Betrag nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus, so wird die Zahlung nach der Bestimmung der oder des Zahlungspflichtigen gebucht.

5.2 Trifft die oder der Zahlungspflichtige keine Bestimmung, so wird eine zur Erfüllung des vollen Anspruchs nicht ausreichende Einzahlung zunächst auf Strafen und Bußen in Geld, dann auf Zwangsgelder, auf weitere Hauptansprüche, auf die Kosten und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Ansprüche nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen bestimmt die Landeskasse die Reihenfolge der Erfüllung. Stundungs- und Verzugszinsen sind stets dem Hauptanspruch zuzuordnen, bei dem sie entstanden sind und vor diesem abzudecken. Anderweitige gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

5.3 Bei Zahlungen, die von der Zahlungspflichtigen oder vom Zahlungspflichtigen oder an ihrer oder seiner Stelle von anderen im Verwaltungswege eingezogen werden und nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche ausreichen, sind zuerst die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege abzudecken; im Übrigen gilt die Reihenfolge für freiwillige Zahlungen.

6. Kleinbetragsregelung für Zinsen

Es gilt Nr. 5 der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59

7. Verzugszinsen

Die besonderen Regelungen der Nr. 3 zu § 34 sind zu beachten.

8. Stundungszinsen

Die besonderen Regelungen der Nr. 1.4 zu § 59 sind zu beachten.

9. Verzinsung bei Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Verwaltungsakten (insbes. Zuwendungsbescheide)

Die Verzinsung richtet sich nach § 117 a LVwG.

10. Verzinsung des Restkaufgeldes bzw. des Kaufpreises bei vorzeitiger Besitzüberlassung i.V.m. der Veräußerung von Grundstücken

Die besonderen Regelungen der Nrn. 4.5 und 4.6 zu § 64 sind zu beachten.

11. Zuständigkeit

Die Berechnung und Anordnung der Zinsen ist Aufgabe der anordnenden Dienststellen. Verzugszinsen mit Ausnahme der nach Nr. 2.1.2 festzusetzenden hat die Landeskasse zu berechnen. Die für die Berechnung von Zinsen maßgebenden Berechnungsgrundlagen sind in der Anordnung (Nr. 1 VV-ZBR) anzugeben.

12. Anwendung anderer Vorschriften

Andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

13. Automatisierte Verfahren

Für automatisierte Verfahren kann das Finanzministerium Sonderregelungen erlassen.

Dienststelle

**Anschreibungsliste
für
gerichtliche Geldhinterlegungen
oder
gerichtliche Werthinterlegungen**

für das Haushaltsjahr 20 ____

Anmerkung:

Die Anschreibungsliste für gerichtliche Geldhinterlegungen ist getrennt von der für gerichtliche Werthinterlegungen zu führen.

Dienststelle

**Anschreibungsliste
über
Wertgegenstände
oder
als Wertgegenstände zu behandelnde Schriftstücke**

für das Haushaltsjahr 20 ____

Anmerkung:

1. Die Auslieferung soll der Einlieferung gegenüberstehen.
2. Die Anschreibungsliste über Wertgegenstände ist getrennt von der Anschreibungsliste über als Wertgegenstände zu behandelnde Schriftstücke zu führen.

§ 35

Bruttonachweis, Einzelnachweis

- (1) **Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen, soweit sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 nichts Anderes ergibt. Soweit das Land zuviel erhaltene Einnahmen oder die Empfängerin oder der Empfänger zuviel geleistete Ausgaben zurückzahlen muss, kann darüber hinaus das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof die Fälle festlegen, in denen die Rückzahlung bei dem Einnahmetitel oder bei dem Ausgabebetitel abgesetzt werden kann.**
- (2) **Für denselben Zweck dürfen Ausgaben aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.**

VV zu § 35:

Inhalt

- Nr. 1 Grundsatz
- Nr. 2 Absetzungen von den Einnahmen
- Nr. 3 Absetzungen von den Ausgaben
- Nr. 4 Titelverwechslungen
- Nr. 5 Minusbeträge

1. Grundsatz

- 1.1 Das Bruttoprinzip bei der Ausführung des Haushaltsplans besagt, dass alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag und - als Folge von § 15 Abs. 1 - getrennt voneinander zu buchen sind. Es ist danach grundsätzlich unzulässig, dass Ausgaben von Einnahmen oder Einnahmen von Ausgaben abgesetzt werden.
- 1.2 Das Bruttoprinzip gilt nicht in den Fällen der Nrn. 2 und 3.
- 1.3 Weitere Ausnahmen vom Bruttoprinzip können
- 1.3.1 durch das Haushaltsgesetz,
 - 1.3.2 durch den Haushaltsplan oder
 - 1.3.3 im Einzelfall durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof
- bestimmt oder zugelassen werden.

2. Absetzungen von den Einnahmen

- 2.1 Von den betreffenden Einnahmetiteln sind stets folgende Zahlungen des Landes abzusetzen
- 2.1.1 zurückzahlende Steuern und steuerähnliche Abgaben (Hauptgruppe 0),

- 2.1.2 zurückzuzahlende Kosten sowie andere Abgaben und Entgelte, Strafen und Bußen in Geld und Verwarnungsgelder - einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten - (Gruppen 111 und 112),
- 2.1.3 zurückzuzahlende Miet- und Pachteinnahmen, Dienstwohnungsvergütungen und Nebenkosten (Gruppe 124),
- 2.1.4 die mit der Abwicklung eines Nachlasses zusammenhängenden Ausgaben.
- 2.2 Von den Einnahmen sind abzusetzen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76)
 - 2.2.1 Rückzahlungen von dem Grund nach irrtümlichen Einzahlungen,
 - 2.2.2 Rückzahlungen zuviel eingezahlter Beträge,
 - 2.2.3 die im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft entstehenden Nebenkosten wie Aufwendungen für eine Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Beurkundung, Vermittlung, Versicherung, einen Transport sowie für die Herrichtung eines zu veräußernden Gegenstandes,
 - 2.2.4 Buchungen bei einem unzutreffenden Titel (Titelverwechslung).
- 2.3 Das Finanzministerium kann auch nach Abschluss der Bücher die Berichtigung in einem nachfolgenden Haushaltsjahr anordnen oder zulassen, wenn es sich um zweckgebundene Einnahmen handelt.

3. Absetzungen von den Ausgaben

- 3.1 Von den betreffenden Ausgaben sind stets abzusetzen
 - 3.1.1 Rückzahlungen zuviel geleisteter Personalausgaben,
 - 3.1.2 Rückzahlungen von Post- und Fernmeldegebühren,
 - 3.1.3 Rückzahlungen von Prämien nach dem Wohnungsbauprämien gesetz und Wohngeldleistungen nach dem Wohngeldgesetz,
 - 3.1.4 Rückzahlungen pauschalierter tariflicher Zahlungen (z.B. für den Bezug von Energie, Wärme, Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung) bei der Schlussabrechnung (nicht aber freiwillige Rückvergütungen) sowie von zu viel gezahlten Heizungskosten bei Mieträumen,
 - 3.1.5 Rückzahlungen zuviel geleisteter Ausgaben für Dienstreisen.
- 3.2 Von den Ausgaben dürfen abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76) oder es sich um übertragbare Ausgaben handelt, für die auch im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres ein entsprechender Titel eingerichtet ist oder ein Ausgaberesult nachgewiesen wird,
 - 3.2.1 Rückzahlungen von dem Grunde nach irrtümlichen Auszahlungen,

- 3.2.2 Rückzahlungen zu viel ausgezahlter Beträge,
- 3.2.3 Nebenerlöse bei Erwerbsgeschäften, z.B. aus der Rückgabe von Verpackungsmaterial,
- 3.2.4 Buchungen bei einem unzutreffenden Titel (Titelverwechslung).
- 3.3 Das Finanzministerium kann auch nach Abschluss der Bücher die Berichtigung in einem nachfolgenden Haushaltsjahr anordnen oder zulassen, wenn es sich um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen handelt.

4. Titelverwechslungen

Für den Ausgleich von Titelverwechslungen (vgl. Nrn. 2.2.4 und 3.2.4) nach Abschluss der Bücher ist Voraussetzung, dass wenigstens bei einem der betroffenen Titel die Folgen der Titelverwechslung (Begünstigung oder Benachteiligung) noch fortbestehen. Von dem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn der unrichtig gebuchte Betrag 500 Euro nicht übersteigt.

Wenn die Folgen der Titelverwechslung nur bei einem Titel fortbestehen, ist die Gegenbuchung außerplanmäßig bei Titel 119 94 (Einnahmen aus Anlass von Titelverwechslungen) oder Titel 546 94 (Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen) vorzunehmen. Der Einwilligung des Finanzministeriums nach § 37 bedarf es hierzu nicht, da es sich nicht um die Leistung neuer Ausgaben, sondern um die Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen handelt.

Von einem Ausgleich von Titelverwechslungen zwischen übertragbaren und untereinander gegenseitig deckungsfähigen Titeln kann abgesehen werden.

5. Minusbeträge

Die Absetzung von der Einnahme oder Ausgabe kann zur Darstellung einer Minus-Einnahme oder Minus-Ausgabe in der Haushaltsrechnung führen, wenn sie die übrigen Einnahmen oder Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres bei der Buchungsstelle übersteigt.

§ 36 **Aufhebung der Sperre**

Nur mit Einwilligung des Finanzministeriums dürfen Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden. In den Fällen des § 22 Satz 3 hat das Finanzministerium die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen.

VV zu § 36:

§ 36 gilt auch für die Besetzung von Planstellen und anderen Stellen, die als gesperrt bezeichnet sind.

§ 37

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.**
- (2) **Der Einbringung eines Nachtragshaushalts bedarf es nicht, wenn**
 - a) **die überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe einen im Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag nicht übersteigt und gedeckt ist oder**
 - b) **Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind oder**
 - c) **Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden.**
- (3) **Sofern der Finanzausschuss zustimmt, bedarf es ferner der Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht bei überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb eines im Haushaltsgesetz zu bestimmenden Rahmens, wenn sie gedeckt sind.**
- (4) **Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die für das Land Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.**
- (5) **Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.**
- (6) **Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten; in Fällen, die nach dem Haushaltsgesetz von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ist unverzüglich zu berichten.**
- (7) **Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.**
- (8) **Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.**

VV zu § 37:

1. Eine Ausgabe ist überplanmäßig, wenn der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste, der Haushaltsvorgriffe, der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgaben sowie unter Berücksichtigung zweckgebundener Einnahmen überschritten werden muss.
2. Eine Ausgabe ist außerplanmäßig, wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Ansatz enthält und auch keine Ausgabereste vorhanden sind.
3. Ein Vorgriff ist zulässig, soweit im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung vorgesehen wird; außerdem soll im laufenden Haushaltsjahr ein kassenmäßiger Ausgleich geschaffen werden. Wird eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres nicht oder nicht in der erforderli-

chen Höhe vorgesehen, so ist die Mehrausgabe insoweit als überplanmäßige Ausgabe zu behandeln.

4. Eine Mehrausgabe bei einem Ausgaberesult und eine Ausgabe bei einem Leertitel sind überplanmäßige Ausgaben; es sei denn, der Leertitel darf gemäß Haushaltsgesetz bzw. -vermerk überschritten werden.
5. Die Entscheidung, ob einem Antrag auf Erteilung der Einwilligung (vorherige Zustimmung) zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben entsprochen oder der Entwurf eines Nachtragshaushalts eingebracht wird, trifft das Finanzministerium.
6. Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft das Finanzministerium endgültig (§ 116 Abs. 1 Satz 1). Eine Ausfertigung der Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie in Vorgriffe ist auch der Landeshauptkasse zu übersenden. Soweit es sich um die Abwendung einer dem Land drohenden unmittelbar bevorstehenden Gefahr handelt, reicht unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 Satz 1 die Genehmigung (nachträgliche Zustimmung) des Finanzministeriums aus.
7. Das Finanzministerium kann allgemein in überplanmäßige Ausgaben für Auszahlungen einwilligen, die der Höhe nach auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhen.
8. Der Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe ist nach beiliegendem **Muster** in zweifacher Ausfertigung rechtzeitig dem Finanzministerium zu übersenden.

Dienststelle

Ort, Datum

Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu

- einer überplanmäßigen Ausgabe (§ 37 Abs. 1 LHO)
 einer außerplanmäßigen Ausgabe (§ 37 Abs. 1 LHO)
 einem Vorgriff (§ 37 Abs. 8 LHO)

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

24105 Kiel

HH- Jahr	Buchungsstelle			<input type="checkbox"/> übertrag- bar <input type="checkbox"/> nicht übertrag- bar
	Epl. Kap.	Titel	FKT	
		-		

Zweckbestimmung

1	Ausgabeermächtigung				
1.1	Haushaltsansatz			€	
1.2	<input type="checkbox"/> + Ausgaberesst <input type="checkbox"/> - Vorgriff	aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr		€	
1.3	= Gesamtsoll für das laufende Haushaltsjahr				<u>0,00 €</u>
1.4	+ bereits erteilte Einwilligungen	Datum:			€
1.5	<input type="checkbox"/> + Verstärkung <input type="checkbox"/> - Verringerung durch Deckungsfähigkeit	zu Lasten zugunsten von Titel			€
1.6	(+/-) sonstige Veränderungen				€
2	Bedarf an Haushaltsmitteln				€
2.1	Angeordnete Zahlungen insgesamt		Stand:	€	<u>0,00 €</u>
2.2	Von den Zahlungen gem. Ziff. 2.1 wurden ausgeführt bis zum	Datum:	Betrag:	€	
2.3	+ nicht abgewickelte Festlegungen (Stand vgl. Ziff. 2.1)			€	
2.4	= bisher verfügte Beträge				0,00 €
2.5	+ weiterer Bedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres				€
2.6	= Bedarf an Haushaltsmitteln insgesamt				<u>0,00 €</u>
2.7	- Ausgabeermächtigung (Ziff. 1.7)				0,00 €
2.8	= Betrag der über-/außerplanmäßigen Ausgabe/bzw. des Vorgriffes				<u>0,00 €</u>
3	Deckung				
3.1	Einnahmen/Mehreinnahmen bei Titel			€	
3.2	Einsparungen bei Titel			€	
3.3	Summe				<u>0,00 €</u>
3.4	verbleiben ungedeckt (Ziff. 2.8 – Ziff. 3.3)				<u>0,00 €</u>

4	In die Landeshaushaltsrechnung aufzunehmende Begründung

5	Zusätzliche Begründung für das Finanzministerium

Unterschrift

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) **Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Das Finanzministerium kann unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen; § 37 Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend.**
- (2) **Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums,
- sofern ein von dem Finanzministerium zu bestimmender Rahmen überschritten wird oder
- in den Fällen des § 16 Satz 2 Jahresbeträge nicht angegeben sind.**
- (3) **Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dürfen die Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen vorgezogen oder hinausgeschoben werden. Der Gesamtbetrag der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen darf dadurch nicht überschritten werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss.**
- (4) **Das Finanzministerium ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung über den Beginn und Verlauf von Verhandlungen zu unterrichten.**
- (5) **Verpflichtungen für laufende Geschäfte dürfen eingegangen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen. Das Nähere regelt das Finanzministerium.**
- (6) **Die Absätze 1 bis 5 sind auf Verträge im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nicht anzuwenden.**

VV zu § 38:

Inhalt

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | Maßnahmen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre |
| Nr. 2 | Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen |
| Nr. 3 | Einwilligung des Finanzministeriums (Abs. 2) |
| Nr. 4 | Änderung der Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen |
| Nr. 5 | Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung |
| Nr. 6 | Verpflichtungen für laufende Geschäfte |
| Nr. 7 | Anwendung auf Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern |

1. **Maßnahmen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre**

- 1.1 **Maßnahmen im Sinne des § 38 Abs. 1 sind nur Maßnahmen, die sich zu Lasten künftiger Haushaltsjahre auswirken können. Nicht erfasst werden deshalb die Maßnahmen, die aufgrund der Veranschlagung zu Lasten solcher Ausgaben getroffen werden, die über das Haushaltsjahr hinaus verfügbar bleiben (§ 45 Abs. 2 und 3).**

- 1.2 Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan ausdrücklich hierzu ermächtigt. Die Ermächtigung wird grundsätzlich nur durch eine formell veranschlagte Verpflichtungsermächtigung erteilt (vgl. VV zu § 16).

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen

- 2.1 Die nach § 38 Abs. 1 S. 2 zugelassene Ausnahme besteht in der Einwilligung des Finanzministeriums zum Eingehen von Verpflichtungen, die nicht durch eine Ermächtigung des Haushaltsplanes gedeckt sind (Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen). Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden (Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 2). Eine Überschreitung der im Haushaltsplan angegebenen Jahresbeträge bedarf ebenfalls der Einwilligung des Finanzministeriums nach § 38 Abs. 1 Satz 2.
- 2.2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungen sollen durch Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen innerhalb desselben Einzelplans ausgeglichen werden.
- 2.3 Im Interesse einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft sind Anträge auf Einwilligung zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen nach anliegendem **Muster** rechtzeitig vor Übernahme der Verpflichtung einzureichen.

3. Einwilligung des Finanzministeriums (Abs. 2)

Anträge auf Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen sind nach anliegendem **Muster** einzureichen. Soweit das Finanzministerium die Einwilligung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 2 erteilt hat, ist eine zusätzliche Einwilligung nach Absatz 2 nicht erforderlich.

4. Änderung der Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen

Das Finanzministerium hat in den Bericht über den Haushaltsvollzug (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2) auch die Fälle aufzunehmen, in denen die Fälligkeiten von Verpflichtungsermächtigungen vorgezogen bzw. hinausgeschoben wurden.

5. Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung

- 5.1 Maßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können.
- 5.2 Maßnahmen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Wertgrenzen festsetzen.
- 5.3 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 4 zählen auch Vorverhandlungen. Das Finanzministerium ist so umfassend zu unterrichten, dass es die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann.

6. Verpflichtungen für laufende Geschäfte

- 6.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1 sind solche, die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Verwaltung auf Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 beziehen.

Ausgenommen sind

1. Miet- und Pachtverträge (Gruppe 518), wenn die Jahresmiete oder -pacht im Einzelfall mehr als 100.000 Euro beträgt und der Miet- oder Pachtvertrag länger als 5 Jahre unkündbar ist, sowie
 2. Verträge oder sonstige Abmachungen mit Gutachtern, Sachverständigen u.ä. (u.a. Gruppe 526), wenn sie im Einzelfall zu Belastungen künftiger Haushaltsjahre von mehr als 100.000 Euro führen.
- 6.2 Das Finanzministerium kann für Geschäfte im Sinne der Nr. 6.1 Satz 2 eine Überschreitung der Wertgrenzen zulassen. Kann infolge einer erheblichen Überschreitung der Wertgrenzen die Verpflichtung nicht mehr als laufendes Geschäft angesehen werden, ist § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.
- 6.3 Leasing-, Mietkauf- und ähnliche Verträge sind nicht laufende Geschäfte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 und bedürfen grundsätzlich der Einwilligung des Finanzministeriums. Eine Einwilligung des Finanzministeriums für das Leasing von Kraftfahrzeugen ist entbehrlich, sofern die Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass die Leasingvariante im Einzelfall wirtschaftlicher als der Kauf des Kraftfahrzeuges ist.
- 6.4 Soweit gegenüber einer institutionell geförderten Zuwendungsempfängerin bzw. einem institutionell geförderten Zuwendungsempfänger zur Begründung gegen sie bzw. ihn gerichteter Versorgungsansprüche oder vergleichbarer Ansprüche Zusagen gegeben werden, sind diese Verpflichtungen für laufende Geschäfte im Sinne des § 38 Abs. 5 Satz 1.

7. Anwendung auf Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern

§ 38 Abs. 1 bis 5 sind auf einen Vertrag mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern, dem der Landtag zustimmen muss, nicht anzuwenden.

Dienststelle

Ort, Datum

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

24105 Kiel

Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu

einer **überplanmäßigen Verpflichtung**

einer **außerplanmäßigen Verpflichtung**

gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO

HH- Jahr	Buchungsstelle		
	Epl. Kap.	Titel	FKT
		-	

Zweckbestimmung

	Gesamt- betrag	20..	20..	20..	20..	Folge- jahre
- Beträge jeweils in T€ gerundet -						
Ansatz der Verpflichtungs- ermächtigung im Haushalts- plan						
Davon in Anspruch genommen						
Über-/außerplanmäßige Verpflichtung						
Einsparung bei Verpflichtungs- ermächtigung(en)						
Kapitel Titel						

In die Landeshaushaltsrechnung aufzunehmende Begründung**Zusätzliche Begründung für das Finanzministerium**

Hier ist auch anzugeben, welche Ausgabemittel des laufenden Haushaltsjahres festgelegt sind und ob Haushaltsreste verbleiben.

Unterschrift

**Muster zu
VV Nr. 3 zu § 38 LHO**

Ministerium

Kiel,

Laufzeichen

Tel.: (0431) 988-

**Antrag auf Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 2 LHO
im Haushaltsjahr 20__**

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
- Spiegelreferat -
24105 Kiel
über HHBeauftragte/r

Titel

Zweckbestimmung (ggf. kurz)

- Angaben in T€ (gerundet) -	20__	20__	20__	20__
Veranschlagter VE-Betrag im Haushaltsjahr				
./. bereits freigegebene VE-Beträge				
am Datum				
am Datum				
am Datum				
am Datum				
./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge				
= Summe <i>freie Mittel bezogen auf die veranschlagten VE</i>				

	20__	20__	20__	20__
Ansätze der entsprechenden Haushaltsjahre im Haushaltsaufstellungsverfahren bzw. Haushaltsentwurf für den kommenden Haushalt				
./. Bindungen aus Vorjahren				
./. bereits freigegebene VE-Beträge				
./. zur Freigabe beantragte VE-Beträge				
= Summe <i>freie Mittel bezogen auf die Veranschlagung im nächsten Haushalt</i>				

Begründung des Antrages:

ggf. Anlage

FM-Spiegelreferat

Tel.: (0431) 988-

Kiel,

Gemäß § 38 Abs. 2 LHO zur Inanspruchnahme freigegebene Verpflichtungsermächtigungen:

- Angaben in T€ (gerundet) -	20__	20__	20__	20__
Gesamtbetrag				

Bemerkungen/Hinweise:

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz. Die Höhe der Verpflichtungen des Landes aus solchen Sicherheitsleistungen einschließlich der schon bestehenden wird im Haushaltsgesetz festgestellt.
- (2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Es ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kann auf seine Befugnisse verzichten.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,
 1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,
 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des Finanzministeriums abgesehen werden.

VV zu § 39:

1. Die Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB.
2. Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse der Garantieempfängerin oder des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
3. Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
4. In den Fällen der Nrn. 2 und 3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
5. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zu Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
6. Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird.

7. Der Einwilligung des Finanzministeriums und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage
 - 7.1 im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht oder
 - 7.2 im Rahmen des § 44 Abs. 1 gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind.
8. Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, dass die oder der Beteiligte den zuständigen Dienststellen oder ihrer oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz (Verzicht auf das Prüfungsrecht) ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Finanzministeriums abgesehen werden.
9. Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem die Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.

§ 40

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, der Abschluss von Tarifverträgen und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Einnahmeminderungen im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

VV zu § 40:

1. § 40 ist auf alle dort genannten Maßnahmen anzuwenden, soweit durch sie unmittelbar oder mittelbar finanzwirksame Tatbestände geschaffen werden können.
2. Maßnahmen nach § 40 sind unter den dort genannten Voraussetzungen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig. Darüber hinaus bedürfen sie keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner zusätzlichen Einwilligung nach § 37 Abs. 4. Eine zusätzliche Einwilligung nach § 37 Abs. 4 ist jedoch erforderlich, wenn die Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht nur zu Mehrausgaben, sondern gleichzeitig zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können. Diese Einwilligung darf nur unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 erteilt werden.
3. Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.

§ 41
Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann das Finanzministerium nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium es von ihrer oder seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss.

§ 42**Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen**

- (1) Die erforderlichen Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) werden von dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium vorgeschlagen und von der Landesregierung beschlossen.**
- (2) Soweit Ausgaben aufgrund von Absatz 1 geleistet werden sollen, bedürfen sie der Zustimmung des Landtages. Der Landtag kann die von der Landesregierung vorgeschlagenen Ausgaben kürzen. Die Zustimmung des Landtages gilt als erteilt, wenn er sie nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Vorlage der Landesregierung verweigert hat.**
- (3) In den Haushaltsplan ist ein Leertitel für Ausgaben nach Absatz 1 einzustellen. Ausgaben aus diesem Titel dürfen nur nach Maßgabe von Absatz 2 und nur insoweit geleistet werden, als Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten vorhanden sind.**
- (4) In den Haushaltsplan ist ferner ein Leertitel für Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage oder aus Krediten einzustellen.**

§ 43**Kassenmittel, Betriebsmittel**

- (1) Das Finanzministerium ermächtigt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kassenmittel die zuständigen Behörden, in ihrem Geschäftsbereich innerhalb eines bestimmten Zeitraums die notwendigen Auszahlungen bis zur Höhe eines bestimmten Betrages leisten zu lassen (Betriebsmittel).**
- (2) Das Finanzministerium soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann.**

VV zu § 43:

Die Betriebsmittel gelten grundsätzlich in Höhe der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Ausgabemittel als bereitgestellt. Soweit erforderlich, kann das Finanzministerium allgemein für bestimmte Bereiche oder Einzelfälle ein Betriebsmittelverfahren anordnen.